

Satzung

Verein zur Initiative gegen Kinderarmut in Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Main Kind Initiative gegen Kinderarmut in Frankfurt**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke zwecks Unterstützung sowie Förderung von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen in Frankfurt am Main.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere (aber nicht abschließend) durch folgende Maßnahmen:
 - Erhöhung der Bildungschancen durch die Implementierung verschiedener Projekte wie beispielsweise eine Hausaufgabenhilfe, Musikunterricht und Förderunterricht auch unter Einbindung der Familie, insbesondere der Eltern;
 - Initialisierung zur Übernahme von Patenschaften zur Verbesserung der Grundsicherung;
 - Aufbau einer „Spendenbörse“ zur Unterstützung einzelner Kinder sowie zur Finanzierung der angestrebten Projekte – diese Förderung kann sowohl innerhalb als auch außerhalb von bestehenden Einrichtungen zum tragen kommen;
 - Freiwillige, unentgeltliche Arbeit in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Kinderarmut, beispielsweise durch gezielte Presseauftritte sowie die Durchführung medienwirksamer Projekte;

- Aktive Spendenakquise sowie sonstige Maßnahmen und Vereinbarungen die der Finanzierung und Mittelbeschaffung des Vereins dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Auf der Körnerwiese 5, 60322 Frankfurt am Main mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke insbesondere für die Förderung von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen in Frankfurt am Main zu verwenden.
 7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Über den schriftlichen Antrag (wobei eine Email oder ein Telefax ausreichend ist) entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Ein ablehnender Bescheid des Vorstands muss nicht begründet werden. Der Antragsteller kann gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig und verbindlich.
3. Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind möglich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es auch nach entsprechender Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Ab diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft und wird endgültig beendet, wenn das Mitglied nicht innerhalb von einem Monat gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands die Mitgliederversammlung anruft. Die Mitgliederversammlung hat sodann die Möglichkeit, dem Beschluss des Vorstands zu widersprechen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die dann ruhende Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (mit dem Schatzmeister),
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die/der Kassenprüfer.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal zwei Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, sonstigen Vorstandsmitgliedern sowie dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter einem Vorsitzenden, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Verteilung von Spenden, mit und ohne konkrete Zuweisung. Fehlt eine konkrete Zuweisung, ist der Vorstand für die Auswahl der Berechtigten nach seinem Ermessen zuständig;
2. Aufnahme neuer unterstützenswerter Einrichtungen;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
4. Erstellung und Vorlage des Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
5. Einberufung der Mitgliederversammlung;
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, elektronisch (Email) oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der

Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telefonischem Weg sowie per E-Mail herbeiführen. Die Aufforderung zu einer solchen Abstimmung ist von einem Vorsitzenden unter Mitteilung eines genau formulierten Antrags an die Vorstandsmitglieder zu richten. Jedes Vorstandsmitglied hat darauf unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen oder einer etwa von einem Vorsitzenden bestimmten längeren Frist Stellung zu nehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zum Fristende gilt als Annahme des den Gegenstand der Beschlussfassung bildenden Antrags.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Genehmigung eines etwaigen vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 2. Entlastung des Vorstands;
 3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über einen Widerspruch zu einem Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 7. Vorlagen, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von

zwei Wochen schriftlich (Email und Telefax sind ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, dazu zählen auch die Presse, der Rundfunk und das Fernsehen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Teilnehmerzahl von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Änderung des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ebenso ist auch eine Beschlussfassung der Mitglieder im Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung möglich, sofern die schriftliche Zustimmung der Mitglieder erklärt wird. Abweichend von § 32 Abs.2 BGB soll im Hinblick auf die Mehrheitserfordernisse das in vorstehender Ziffer 6 gelten. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über das Medium einer Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist ebenso gestattet.
8. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 40% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kuratorium

1. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstands ein Kuratorium bilden. Der Vorstand ist ebenso für die Auflösung des Kuratoriums zuständig.
2. Das Kuratorium besteht aus einer beliebigen Anzahl von Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Kuratoren werden durch den Vorstand ernannt und können durch den Vorstand auch vor dem Ablauf der Amtsperiode wieder abbestellt werden. Wiederernennungen sind zulässig. Die Kuratoren können nur natürliche Personen sein, die jedoch nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Sie sollen sich in besonderer Weise für die Zwecke des Vereins einsetzen.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Fördermitteln zu beraten. Es kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Das Kuratorium trifft bei Bedarf, in der Regel einmal pro Jahr, zusammen. Der Kuratoriumsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Vorsitzender des Vereins laden ein.
4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Ein Vorstandsvorsitzender ist von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist ein Vorsitzender mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
